§ 50 Probearbeiten

(1) *§ 43 Abs. 1 Satz 1 VSO* gilt entsprechend.

(2) [1]Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. [2]Sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. [3]An einem Tag darf nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden. [4]*§ 43 Abs. 2 Satz 6 VSO* gilt entsprechend.

(3) [1]In den Jahrgangsstufen 1 und 1A werden keine Probearbeiten geschrieben. [2]*§ 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VSO* gelten entsprechend.

(4) Bei Unterrichtung nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen an Stelle von Probearbeiten im Unterricht individuelle Entwicklungs- und Leistungsfeststellungen getroffen werden.